

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen WC-Mietservice

1.
Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung und Wartung von transportablen Sanitäreinrichtungen, Containern, Bauwagen und Geräten. Die Objekte bleiben Eigentum des Vermieters.
2.
Die Mietzeit beginnt mit dem Tage des Lagerausgangs und endet mit dem Eingangstag. Beide Tage gelten als volle Miettage.
3.
Der Zufahrtsweg zum Aufstellungsort muß befestigt und für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar sein. Ist dies nicht der Fall, haftet der Mieter für Transportschäden und Bergungskosten.
4.
Strom und Wasser müssen vom Mieter zur Versorgung der Objekte an die vorhandenen Anschlüsse gelegt werden. Verbrauchskosten trägt der Mieter. Die Auffangtanks müssen bei Bedarf und am Ende der Mietdauer entleert werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Der Mieter kann wahlweise auch einen Kanalanschluss erstellen. Wird der Vorgang vom Vermieter veranlaßt, trägt der Mieter die Kosten.
5.
Bei Kanalanschluß der Objekte an die öffentliche Kanalisation hat der Mieter die Einleitungsgenehmigung der jeweils zuständigen Behörde zu beschaffen. Wird der Anschluß durch Mitarbeiter des Vermieters hergestellt, handeln diese im Auftrag des Mieters oder der Weisung gegebener Person.
6.
Die Objekte werden in einwandfreien Zustand geliefert. Die Servicearbeiten werden vom geschulten Personal nach Vereinbarung durchgeführt. Der Servicezeitpunkt wird vom Vermieter bestimmt. Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu Objekten für LKW- Fahrzeuge frei und befahrbar zu halten oder die Objekte sind dem Servicefahrzeug bis auf 5 Meter zuzuführen. Das gleiche gilt für die Abholung der Objekte.
7.
Ist der freie Zugang nicht gewährleistet, gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt. Eine Bestätigung der Servicetätigkeit durch den Mieter oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, der schnellstmögliche Beseitigung veranlaßt. Beanstandungen berechtigen nicht zur Mietminderung. Ebenso sind ein Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung mit Gegenforderung gegen die Mietzinsforderung ausgeschlossen.
8.
Der Mieter haftet bei Verlust oder Beschädigung der Mietobjekte bis zum vollen Wiederbeschaffungsneuwert, es sei denn, er hat mit dem Vermieter ausdrücklich eine Haftungsbefreiung vereinbart. Der Verlust oder die Beschädigung sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und es ist vom Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Für die durch mißbräuchliche Benutzung der Sanitäreinrichtungen entstehenden Kosten (z.B. Einbringen von Altöl, Chemikalien, Beton, Müll, etc.) haftet der Mieter. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis, so beschaffen diese der Mieter. Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist der Mieter verantwortlich.
9.
Für die Beheizung der Objekte und die Entleerung der Schläuche sowie Sammel tanks bei Frostgefahr sorgt der Mieter.
10.
Bei Rückgabe von verschmutzten oder beschädigten Objekten berechnen wir Reinigungs- und Reparaturkosten. Die hierdurch anfallenden Stand- Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für Sachschäden oder Untergang, unberührt davon, wodurch der Schadensfall verursacht ist. Haftpflichtansprüche von Dritten aus der Benutzung des Objektes gehen zu Lasten des Mieters.
11.
Die Miet- sowie die Transportkosten werden bei Anlieferung sofort fällig. Als Mindestmietzeit gilt – wenn nicht anders vereinbart – der Mietpreis für 4 Kalenderwochen. Bleibt der Mieter trotz Mahnung mit der Zahlung mehr als 10 Tage im Verzug, kann der Vermieter die Objekte abholen und damit das Mietverhältnis beenden. Gleiches gilt im Falle des Vergleichs oder Konkurs der mietenden Firma. Für Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bankzinssatz ab Zugang der ersten Mahnung geltend gemacht. Ist der

Mietpreis bei Anlieferung nicht bezahlt, kann der Vermieter die Aufstellung des Objekts verweigern. Im Falle der Zahlung bei Anlieferung gilt ausschließlich Barzahlung als vereinbart.